

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Beilagen

Stand 1/2016, alle bisherigen Geschäftsbedingungen verlieren ihre Gültigkeit

**1.** „Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in der Veranstaltungs- und Kulturzeitung HAKEN.

**2.** Vorab gebuchte Anzeigenkontingente sind soweit nicht anders vereinbart zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Eine Verlängerung über die Jahresfrist hinaus bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Verlag.

**3.** Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

**4.** Jeder durch einen Vertreter des Verlages mündlich oder schriftlich bestätigte Anzeigenauftrag gilt als verbindliche Bestellung! Ein schriftliches Widerrufsrecht für den/die Auftraggeber besteht bis incl. 3 Arbeitstage nach Auftragserteilung spätestens jedoch bis 5 Arbeitstage vor Anzeigenschluss. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so hat er dem Verlag, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den vollen Auftragswert dieser Anzeigenschaltung zu erstatten.

**5.** Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf die gewünschte Weise nicht auszuführen ist.

**6.** Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.

**7.** Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Be-

stimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Vertretern aufgegeben werden. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder für Zeitungen und Zeitschriften werben, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Konkurrenzausschluss wird nicht gewährt.

**8.** Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche, aus den technischen Daten ersichtliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Für die inhaltliche Richtigkeit gelieferter Anzeigendateien ist allein der Kunde verantwortlich.

**17.** Die nicht termingerechte Lieferung der Druckunterlagen kann Auswirkungen auf Platzierung und Druckqualität nach sich ziehen und schließt spätere Reklamationen aus. Der Verlag behält sich die Berechnung entstandener Mehrkosten vor.

**9.** Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag

darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen innerhalb von zwei Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg, beim Mehrfach-Auftrag bis zum Anzeigenschluss der auf die beanstandete Ausgabe folgenden Ausgabe, geltend gemacht werden.

**10.** Probeabzüge für vom Auftraggeber gestaltete Anzeigen werden nicht geliefert. Für vom Verlag gestaltete Anzeigen wird ein Korrekturabzug erstellt und dem Auftraggeber rechtzeitig vor Druckunterlagenschluss übermittelt. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

**11.** Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

**12.** Soweit das Anzeigenmotiv vom Verlag erstellt wird, obliegen diesem auch die Rechte der Verwertung. Wünscht der Kunde die Überlassung des Anzeigenmotives für die Veröffentlichung in anderen Medien, bedarf dies der ausdrücklichen Zustimmung des Verlages. Der Verlag behält sich vor, in diesem Fall die Erstellungskosten nach Aufwand nachzuberechnen.

**13.** Die Rechnung wird dem Kunden i.d.R. 3 Tage nach Erscheinen des jeweiligen Heftes zugestellt. Bei Anzeigenbestellung über die Agentur eines Kunden, erhält die Agentur die Rechnung und gilt für den Verlag gleichzeitig als Auftraggeber. Rechnungen sind ohne jeglichen Abzug innerhalb von 10 Tagen zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt. Absprachen sind nur mit schriftlicher Bestätigung verbindlich.

**14.** Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann

bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

**15.** Vom Auftraggeber angelieferte Druckunterlagen werden kostenpflichtig nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet einen Monat nach Ablauf des Auftrags.

**16.** Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung des Verlages auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadenersatz für nicht oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen.

**17.** Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt (z.B. Streik, Beschlagnahme usw.) hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn die Aufträge mit 80% der verbreiteten Auflage erfüllt sind.

**18.** Rechtsverbindliche Erklärungen, mündliche Vereinbarungen, Bedingungen und Fristen müssen nur dann schriftlich bestätigt werden, wenn der Auftraggeber darauf besteht.

**19.** Die Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit der Inhalte von Anzeigen liegt beim Auftraggeber. Es obliegt dem Auftraggeber, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen.

**20.** Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.